



**Begründung:**

Gemäß § 30 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) stellt der Rat den Jahresabschluss fest und entscheidet über die Behandlung des Jahresergebnisses. Nach § 7 Abs. 4 EigBetrVO ist ein Jahresverlust, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Gemeinde ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen. Die Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn dies die Eigenkapitalausstattung zulässt; anderenfalls ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.

Da auch in den nächsten fünf Jahren keine Gewinne aus dem Betrieb des Hans-Susemihl-Krankenhauses zu erwarten sind und keine Ausgleichsrücklagen zur Verfügung stehen, kommt nur der Ausgleich aus Haushaltsmitteln der Stadt Emden in Frage.